

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 16./17. November 1999

	Seite
1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie deren Stellvertretern	3
2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen	5
3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Feuerwehrführungskräften	7
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Schauspielern mit Drehtagverpflichtung; hier: Beginn und Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses	9
5. Abgrenzung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von einer kurzfristigen Beschäftigung	11
6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen während des Wehr- oder Zivildienstes	13
7. Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügig entlohnter Beschäftigungen von Behinderten in geschützten Einrichtungen sowie von Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte	15

	Seite
8. Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigter; hier: Maßgebliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unbezahltem Urlaub	17
9. Beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV bei Wechsel des Arbeitgebers	21
10. Euro-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2000 im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung	23
11. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	25

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von ehrenamtlichen Bürgermeistern sowie deren Stellvertretern
-

- 311/314.12 -

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. u. a. Urteile vom 23.9.1980 -12 RK 41/79 -, USK 80212, und vom 13.6.1984 - 11 RA 34/83 -, USK 8478) stehen die „ehrenamtlichen“ Bürgermeister von Gemeinden in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis und unterliegen damit grundsätzlich der Versicherungspflicht, sofern sie eine dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugängliche Verwaltungstätigkeit ausüben und nicht nur Repräsentationsaufgaben wahrnehmen. Demgegenüber beschränkt sich die Tätigkeit der stellvertretenden Bürgermeister (Zweiter und Dritter Bürgermeister) im wesentlichen auf Repräsentationsaufgaben; lediglich in den Zeiten, in denen der Erste Bürgermeister tatsächlich vertreten wird (z. B. Urlaubs- und Krankheitsvertretung), nehmen die Zweiten und Dritten Bürgermeister Verwaltungstätigkeiten wahr.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, daß in den Bundesländern, in denen Bürgermeister nicht nur Repräsentations-, sondern auch Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, nicht nur der Erste Bürgermeister, sondern auch seine Stellvertreter in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stehen. Da die Zweiten und Dritten Bürgermeister für eine eventuelle Vertretung des Ersten Bürgermeisters auf Abruf bereitstehen und damit ständig dienstbereit sein müssen und zudem eine - unabhängig von ihrer tatsächlichen Vertretung - laufende monatliche Aufwandsentschädigung erhalten, ist von einem Dauerarbeitsverhältnis bzw. einer sich regelmäßig wiederholenden Beschäftigung im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl.

Urteile vom 11.5.1993 - 12 RK 23/91 -, USK 9353, und vom 23.5.1995 - 12 RK 60/93 -, USK 9530) auszugehen, so daß die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ausgeschlossen ist.

Bei der Beschäftigung der Zweiten und Dritten Bürgermeister handelt es sich, sofern die wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig weniger als 15 Stunden beträgt und der steuerpflichtige Teil der ihnen gewährten Aufwandsentschädigung regelmäßig 630 DM nicht übersteigt, um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV mit der Folge, daß in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Versicherungsfreiheit nach § 7 Satz 1 erster Halbsatz SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI besteht. Übt der Zweite bzw. Dritte Bürgermeister eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung aus, kommt für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 7 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI eine Zusammenrechnung der Hauptbeschäftigung mit der geringfügig entlohnten Beschäftigung in Betracht, so daß aufgrund der geringfügig entlohnten Beschäftigung individuelle Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen sind.

In der Arbeitslosenversicherung besteht für ehrenamtliche Bürgermeister Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 3 Nr. 4 SGB III.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

2. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Übungsleitern in Sportvereinen

- 311 SA -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in Anlage 4 der „Ergänzenden Hinweise zur versicherungsrechtlichen Beurteilung scheinselfständiger Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnlicher Selbständiger“ vom 18. August 1999 ausgeführt, daß Übungsleiter, die in Sportvereinen und dergleichen tätig sind, grundsätzlich als in das Unternehmen eingegliedert zu betrachten sind und demzufolge zumeist zu den abhängig Beschäftigten gehören. Hierzu hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben vom 6. Oktober 1999 unter Berufung auf ein Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 9. Juli 1993 - 4 K 2744/92 - (EFG 1994 S. 396) angemerkt, daß nach übereinstimmender Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nebenberufliche Übungsleiter und vergleichbare Personen grundsätzlich als selbständig tätig anzusehen sind, wenn sie in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden tätig werden.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer sind für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung, ob bei einem Übungsleiter eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt, die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien maßgeblich, wobei letztlich die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles entscheidend ist. Der zeitliche Umfang der Beschäftigung bzw. Tätigkeit spielt für diese Abgrenzung keine Rolle und ist bislang auch vom Bundessozialgericht nicht als Indiz für eine Statusbeurteilung in Erwägung gezogen worden. Die Besprechungsteilnehmer vertreten deshalb einheitlich den Standpunkt, daß dem obengenannten Urteil des Hessischen Finanzgerichts

keinerlei Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht beigemessen werden kann und die dort genannte Grenze von sechs Wochenstunden allein für die steuerrechtliche Beurteilung von Übungsleitern relevant ist.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

3. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Feuerwehrführungskräften

- 311 -

Im Vollzug der Aufgaben der Kommunen und Landkreise in Bayern sind diese verpflichtet, Feuerwehren aufzustellen. Nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz sind die Feuerwehren Einrichtungen der Kommunen bzw. Landkreise. Die Feuerwehren setzen sich in der Regel aus den Mitgliedern der Feuerwehrvereine zusammen. Die Mitgliedschaft bei den Feuerwehrvereinen wird durch freiwilligen Beitritt begründet. Bestimmte Mitglieder dieser Vereine nehmen Leitungsfunktionen wahr; diese Führungskräfte (z. B. Feuerwehrkommandanten, Kreisbrandräte, Stadtbrandräte, Stadtbrandmeister und Stadtbrandinspektoren sowie Kreisbrandmeister und Kreisbrandinspektoren) erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit durch Verordnungen festgesetzte Aufwandsentschädigungen, die teilweise der Steuerpflicht als Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit unterliegen.

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Feuerwehrführungskräfte richtet sich nach den von der Rechtsprechung zum Begriff des Beschäftigungsverhältnisses entwickelten Kriterien. Eine Prüfung anhand dieser Kriterien hat bei den Bayerischen Feuerwehrvereinen ergeben, daß die Führungskräfte in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Weisungsgebundenheit der Feuerwehrführungskräfte gegenüber den Kommunen bzw. Landkreisen kommt bereits darin zum Ausdruck, daß diesen die Einrichtung, der Unterhalt sowie der Betrieb des Feuerwehrwesens obliegen. Die den Feuerwehrführungskräften gewährte Aufwandsentschädigung stellt insoweit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar, als sie der Lohnsteuerpflicht unterliegt.

Soweit in anderen Bundesländern hinsichtlich des Feuerwehrwesens vergleichbare Regelungen bestehen, ist dieses Besprechungsergebnis entsprechend anzuwenden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Schauspielern mit Drehtagverpflichtung;
hier: Beginn und Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses
-

- 312.2/312.3 -

Mit Schauspielern, die in einer Produktion nur für einzelne Drehtage verpflichtet werden, wird verbreitet je Drehtag eine Pauschalvergütung vereinbart. Dabei ist es üblich, daß der Schauspieler sich im Rahmen eines zeitlich befristeten Abrufrechtsverhältnisses vor und nach den voraussichtlichen Drehtagen der Produktionsgesellschaft für Proben (Dialog-, Kostüm- und Maskenproben), Ersatzdrehtage sowie Nachsynchronisation arbeitsvertraglich zur Verfügung halten muß. Auch für PR- und Werbemaßnahmen, Fototermine und Interviews kann eine Heranziehung vertraglich vereinbart sein. Mit der Gage pro Drehtag werden alle geschuldeten Leistungen (einschließlich Rollenstudium) abgegolten. Das Rollenstudium wird sich bei kleineren Rollen zumeist auf den Vorabend des Drehtags beschränken.

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer steht ein Schauspieler nicht nur an den einzelnen Drehtagen, sondern auch an den übrigen Tagen des Abrufrechtsverhältnisses für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses in einem Beschäftigungsverhältnis. Die Vergütung ist dabei für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen.

Dieses Besprechungsergebnis gilt für alle Verträge mit Schauspielern, die nach dem 31. Dezember 1999 geschlossen werden. Sofern bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

- 10 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

5. Abgrenzung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung von einer kurzfristigen Beschäftigung

- 314.10/314.11/314.12 -

Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sind nach § 7 Satz 1 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Eine geringfügige Beschäftigung liegt

- nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt,
- nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist.

Es ist daher zu unterscheiden, ob es sich bei der zu beurteilenden Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung oder um eine kurzfristige Beschäftigung handelt. Diese Unterscheidung ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil der Arbeitgeber eines geringfügig entlohnten versicherungsfreien Beschäftigten nach § 249b SGB V pauschale Beiträge zur Krankenversicherung (falls der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist) und nach § 172 Abs. 3 SGB VI pauschale Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen hat.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer wird eine Beschäftigung dann regelmäßig ausgeübt, wenn sie von vornherein auf ständige Wiederholung gerichtet ist und über ei-

nen längeren Zeitraum ausgeübt werden soll. Dies ist der Fall, wenn ein über ein Jahr hinausgehender Rahmenarbeitsvertrag geschlossen wird, und zwar auch dann, wenn dieser Vertrag maximal nur Arbeitseinsätze von 50 Arbeitstagen innerhalb eines Jahres vorsieht.

Wird ein Rahmenarbeitsvertrag zunächst auf ein Jahr begrenzt und werden für dieses Jahr Arbeitseinsätze von maximal 50 Arbeitstagen vereinbart, bleibt der Arbeitnehmer zunächst als kurzfristig Beschäftigter versicherungsfrei. Sofern ein zunächst auf ein Jahr oder weniger befristeter Rahmenarbeitsvertrag mit Arbeitseinsätzen bis zu maximal 50 Arbeitstagen auf eine Dauer von über einem Jahr verlängert wird, liegt vom Zeitpunkt der Vereinbarung der Verlängerung an eine regelmäßige Beschäftigung vor. Wird ein Rahmenarbeitsvertrag zunächst auf ein Jahr begrenzt und im unmittelbaren Anschluß daran ein neuer Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen, ist vom Beginn des neuen Rahmenarbeitsvertrags an dann von einer regelmäßig ausgeübten Beschäftigung auszugehen, wenn zwischen den beiden Rahmenarbeitsverträgen kein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegt.

Werden Arbeitnehmer, ohne daß ein Rahmenarbeitsvertrag besteht, wiederholt von ein und demselben Arbeitgeber beschäftigt, liegt eine regelmäßige Beschäftigung solange nicht vor, als vom voraussichtlichen Ende des jeweiligen Arbeitseinsatzes aus rückschauend betrachtet innerhalb des letzten Jahres die Zeitgrenze von 50 Arbeitstagen nicht überschritten wird.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen während
des Wehr- oder Zivildienstes

- 314.10/314.10 S/314.11/314.12/315.60/315.62 -

Nach § 193 Abs. 2 SGB V berührt ein Wehr- oder Zivildienst bei krankenversicherungs-
pflichtigen Arbeitnehmern, denen das Arbeitsentgelt während des Wehr- oder Zivildien-
stes nicht fortzuzahlen ist, das bestehende Krankenversicherungsverhältnis nicht. Ent-
sprechendes gilt - obwohl in § 49 Abs. 2 SGB XI nicht ausdrücklich vorgeschrieben - für
den Bereich der Pflegeversicherung. In der Rentenversicherung löst nach § 3 Satz 1 Nr. 2
SGB VI die Ableistung von Wehr- oder Zivildienst Versicherungspflicht aus. Auch in der
Arbeitslosenversicherung begründet nach § 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 SGB III die Ableistung
von Wehr- oder Zivildienst unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungspflicht.

In der Praxis bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie während des Wehr- oder
Zivildienstes ausgeübte geringfügige Beschäftigungen versicherungsrechtlich zu beurtei-
len sind. Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist hierbei zu differenzieren, ob es
sich bei der geringfügigen Beschäftigung um eine geringfügig entlohnte oder um eine
kurzfristige Beschäftigung handelt.

In bezug auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) enthalten
die Geringfügigkeits-Richtlinien vom 25. März 1999 unter Abschnitt B 2.1.4.3 die Aussage,
daß eine neben gesetzlicher Dienstpflicht ausgeübte geringfügig entlohnte Beschäftigung
nach § 7 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI
und § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversi-
cherung versicherungsfrei bleibt; dabei spielt es keine Rolle, ob die geringfügig entlohnte

Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird. Hat vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wegen § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV in Verb. mit § 7 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bestanden, entfällt diese bei Dienstantritt. An dieser Auffassung halten die Besprechungsteilnehmer fest. Im übrigen hat der Arbeitgeber für den geringfügig entlohnten versicherungsfreien Beschäftigten nach § 172 Abs. 3 SGB VI pauschale Beiträge zur Rentenversicherung und, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, nach § 249b SGB V pauschale Beiträge zur Krankenversicherung zu zahlen.

Arbeitnehmer deren Beschäftigungsverhältnis durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen wird und die während der gesetzlichen Dienstpflicht eine auf zwei Monate bzw. 50 Arbeitstage befristete Beschäftigung aufnehmen und mehr als 630 DM im Monat verdienen, üben diese Beschäftigung berufsmäßig aus (vgl. auch Punkt 2 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 11./12.11. 1987¹). Damit sind die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV nicht erfüllt, so daß Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung nach § 7 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III nicht in Betracht kommt. Im übrigen spielt es keine Rolle, ob die befristete Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber ausgeübt wird.

¹ DOK 1988 S. 101

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

7. Versicherungsrechtliche Beurteilung geringfügig entlohnter Beschäftigungen von Behinderten in geschützten Einrichtungen sowie von Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte

- 314.10 S/371.10/371.20/372.2 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 7 Satz 1 erster Halbsatz SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversicherungs-freie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt. Dabei sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen sowie für den Bereich der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung auch geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung kommt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 7 Satz 2 SGB V bzw. § 5 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VI allerdings nur in Betracht, wenn die nicht geringfügige Beschäftigung Versicherungspflicht begründet. In diesen Fällen besteht dann auch in der geringfügig entlohnten Beschäftigung Versicherungspflicht.

Es ist die Frage gestellt worden, ob eine Zusammenrechnung im vorgenannten Sinne auch dann zu erfolgen hat, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung von nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 SGB V, § 20 Abs. 1 Nrn. 5 bis 8 jeweils in Verb. mit Satz 1 SGB XI oder § 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB VI versicherungspflichtigen Jugendlichen bzw. Behinderten in Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. in Einrichtungen für Behinderte ausgeübt

wird. Die Besprechungsteilnehmer verneinen diese Frage. Zwar wird für die hier in Rede stehenden Personenkreise in § 1 Satz 5 SGB VI für den Bereich der Rentenversicherung der Rechtsstatus des „Beschäftigten“ fingiert; wegen der anzustrebenden Gleichbehandlung in allen Versicherungszweigen kommen die Besprechungsteilnehmer jedoch überein, die Behinderten in geschützten Einrichtungen sowie die Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für Behinderte im Zusammenhang mit § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV einheitlich nicht als Beschäftigte zu werten mit der Folge, daß die in dieser Vorschrift vorgesehene Zusammenrechnung mit einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ausscheidet. Der Arbeitgeber hat für geringfügig entlohnte versicherungsfreie Beschäftigte nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI pauschale Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

8. Rentenversicherungsbeiträge bei Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit geringfügig entlohnter Beschäftigter;
hier: Maßgebliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei unbezahltem Urlaub
-

- 314.10 S/425.1 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt. Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, so daß Rentenversicherungspflicht eintritt.

Im Falle des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit ist nach § 163 Abs. 8 SGB VI als beitragspflichtige Einnahme mindestens ein Betrag von monatlich 300 DM zugrunde zu legen. Bei einem Beitragssatz von derzeit 19,5 v.H. (vom 1.1.2000 an 19,3 v.H.) bedeutet dies, daß als monatlicher Rentenversicherungsbeitrag mindestens ein Betrag von 58,50 DM (vom 1.1.2000 an 57,90 DM) zu zahlen ist. Davon hat der Arbeitgeber nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI einen Betrag in Höhe von 12 v.H. des der Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts als Beitrag zu tragen, während der geringfügig Beschäftigte den vom Arbeitgeber zu tragenden Beitragsanteil auf den Mindestbeitrag aufstocken muß. Hierzu ist die Frage gestellt worden, wie sich Zeiten eines unbezahlten Urlaubs auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bzw. den Mindestbeitrag auswirken.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger

als einen Monat. Im Hinblick auf diese Regelung vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, daß ein unbezahlter Urlaub von nicht mehr als einem Monat nicht zu einer Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage führt. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage entsprechend zu reduzieren. Für Kalendermonate, in denen tatsächliches Arbeitsentgelt nicht erzielt wird, ist allerdings kein Mindestbeitrag zu zahlen, so daß eine Aufstockung entfällt.

Beispiel 1:

Arbeitnehmer A. nimmt vom 20.10.1999 bis zum 10.11.1999 unbezahlten Urlaub. Er erzielt im Oktober 1999 und im November 1999 jeweils ein Arbeitsentgelt in Höhe von 170 DM.

Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Oktober 1999 und November 1999 beträgt 300 DM. Die Beiträge zur Rentenversicherung sind wie folgt aufzubringen:

Mindestbeitrag (19,5 % von 300 DM)	58,50 DM
<u>./. Arbeitgeberbeitragsanteil (12 % von 170 DM)</u>	<u>20,40 DM</u>
= Arbeitnehmerbeitragsanteil	38,10 DM

Beispiel 2:

Arbeitnehmer B. nimmt vom 20.9.1999 bis zum 11.11.1999 unbezahlten Urlaub. Er erzielt im September 1999 und im November 1999 jeweils ein Arbeitsentgelt in Höhe von 170 DM.

Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage beträgt für September 1999 300 DM, für Oktober 1999 0 DM und für November 1999 190 DM (19 SV-Tage vom 12.11. bis zum 30.11.). Hinsichtlich der Beitragsaufbringung für September 1999 wird auf Beispiel 1 verwiesen. Für Oktober 1999 ist kein Beitrag zu zahlen. Die Beiträge für November 1999 sind wie folgt aufzubringen:

Mindestbeitrag (19,5 % von 190 DM)	37,05 DM
<u>./. Arbeitgeberbeitragsanteil (12 % von 170 DM)</u>	<u>20,40 DM</u>
= Arbeitnehmerbeitragsanteil	16,65 DM

Beispiel 3:

Arbeitnehmer C. nimmt vom 20.10.1999 bis zum 23.11.1999 unbezahlten Urlaub. Er erzielt im Oktober 1999 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 170 DM und im November 1999 ein Arbeitsentgelt in Höhe von 60 DM.

Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Oktober 1999 beträgt 300 DM. Hinsichtlich der Beitragsaufbringung für Oktober 1999 wird auf Beispiel 1 verwiesen. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für November 1999 beträgt 260 DM (26 SV-Tage vom 1.11. bis zum 19.11. und vom 24.11. bis zum 30.11.). Die Beiträge für November 1999 sind wie folgt aufzubringen:

Mindestbeitrag (19,5 % von 260 DM)	50,70 DM
<u>./. Arbeitgeberbeitragsanteil (12 % von 60 DM)</u>	<u>7,20 DM</u>
= Arbeitnehmerbeitragsanteil	43,50 DM

- 20 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

9. Beitragsrechtliche Behandlung von Wertguthaben nach § 7 Abs. 1a SGB IV bei
Wechsel des Arbeitgebers

- 180/412.40 -

Nach § 7 Abs. 1a SGB IV besteht während einer schriftlich vereinbarten Freistellung von der Arbeitsleistung eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn - neben anderen Voraussetzungen - in dieser Zeit Arbeitsentgelt fällig ist, das mit einer vor oder nach der Freistellung erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben). Gemäß § 23b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB IV gilt Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde (Wertguthaben) auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit das Arbeitsentgelt u. a. wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung nicht mehr gezahlt werden kann. In einem solchen "Störfall" ist der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nach § 23b Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB IV im sogenannten "Krebsgang" zu ermitteln.

In der Gemeinsamen Verlautbarung vom 23. Juli 1998 zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Gesetzes zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung vertreten, daß Wertguthaben für Freistellungen nur bei dem Arbeitgeber verwendet werden können, bei dem sie erwirtschaftet wurden; Ausnahmen sind lediglich bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Konzerns vorgesehen worden (vgl. Abschnitt I Ziffer 1.2 und Abschnitt II Ziffer 4.2.1). Aus der Praxis ist wiederholt die Frage gestellt worden, ob auch eine Übertragung von Wertguthaben bei einem Arbeitgeberwechsel außerhalb eines Konzerns sozialversicherungsrechtlich akzeptiert wird.

Die Besprechungsteilnehmer kommen nach nochmaliger Erörterung der hier in Rede stehenden Problematik zu dem Ergebnis, daß die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften durchaus auch in Fällen eines Arbeitgeberwechsels außerhalb eines Konzerns eine weitere Verwendung von Wertguthaben für versicherte Freistellungen zulassen. An der in der Verlautbarung vom 23. Juli 1998 vertretenen Auffassung, nach der Wertguthaben ausschließlich für Freistellungen bei dem Arbeitgeber, bei dem es erwirtschaftet wurde, bzw. bei einem anderen Arbeitgeber desselben Konzerns verwendet werden können, wird nicht mehr festgehalten. Wertguthaben können damit auch für versicherte Freistellungen bei anderen Arbeitgebern bzw. im Anschluß an Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern als demjenigen, bei dem das Wertguthaben erwirtschaftet wurde, verwendet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß mit dem neuen Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV geschlossen wird und der Abgang des Wertguthabens beim bisherigen Arbeitgeber sowie der Zugang des Wertguthabens beim neuen Arbeitgeber jeweils in den Lohnunterlagen dokumentiert wird.

Ungeachtet dessen soll der Gesetzgeber aufgefordert werden, durch eindeutige Normen Vorkehrungen zu treffen, daß das Wertguthaben für den Fall der „Mitnahme“ bei einem Arbeitgeberwechsel für die Sozialversicherung nicht verloren geht.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

10. Euro-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2000 im Versicherungs- und Beitragsrecht
der Sozialversicherung

- 181 -

Durch das Gesetz zur Öffnung der Sozial- und Steuerverwaltung für den Euro (Zweites Euro-Einführungsgesetz) vom 24. März 1999 (BGBl I S. 385) ist den Arbeitgebern ermöglicht worden, die Beiträge zur Sozialversicherung auch in Euro nachzuweisen und abzuführen sowie die Arbeitsentgelte in Euro zu melden. Im Vorgriff auf dieses Gesetz hatten die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 18. November 1998 u. a. festgelegt, wie die Rechengrößen in EUR-Werte umzurechnen sind. In einer weiteren gemeinsamen Verlautbarung vom 12. Januar 1999 waren dann - in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - die wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen des Kalenderjahres 1999 in EUR-Werten bekanntgemacht worden.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, auch für das Kalenderjahr 2000 die wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen in EUR-Werte umzurechnen und bekanntzugeben. Die mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung abgestimmten EUR-Werte der wesentlichen Sozialversicherungs-Rechengrößen für das Kalenderjahr 2000 sind in der beiliegenden gemeinsamen Verlautbarung vom 17. November 1999 zusammengefaßt.

Anlage [*hier nicht abgedruckt; siehe unter Rundschreiben 17.11.1999 „Euro-Rechengrößen 2000 im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung“*]

- 24 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
am 16./17. November 1999

11. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß § 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, daß in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und auch keine „letzte Krankenkasse“ vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die letzten beiden Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 1. Juli 1999 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 1. Januar 2000 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die Gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 1. Januar 2000 ent-

sprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in bezug auf die Ausführungen unter 3.2.2 der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 18. August 1997 zum Krankenkassenwahlrecht für Beschäftigte sowie in bezug auf die Ausführungen unter 1.6.2 des Gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 6. Februar 1996 zum Übergang der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherungsträger.

Anlage

Anlage zu Punkt 11 der Niederschrift

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

17. November 1999

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Hauptzollämtern bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III
- Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit vom 1.1.2000 an

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüferechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und gegebenenfalls welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Hauptzollämtern andererseits für die Zeit vom 1.1.1996 an erforderlich sind. Dabei ging es im wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Hauptzollämter über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2000 an folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, daß die Arbeitsämter und die Hauptzollämter die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Hauptzollämter Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüzziffern 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüzziffern 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlaßt das prüfende Arbeitsamt/Hauptzollamt bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüzziffer in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine ad hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Hauptzollämter fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Läßt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Läßt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2000 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer- Endziffern	00 - 34	= Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer- Endziffern	35 - 47	= Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 9/10, 10117 Berlin)
Betriebsnummer- Endziffern	48 - 55	= Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer- Endziffern	56 - 69	= Barmer Ersatzkasse (BEK)
Betriebsnummer- Endziffern	70 - 82	= Deutsche Angestellten- Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer- Endziffern	83 - 90	= Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer- Endziffern	91 - 94	= Kaufmännische Krankenkasse - (KKH)
Betriebsnummer- Endziffer	95	= Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HaMü)
Betriebsnummer- Endziffer	96	= HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer- Endziffer	97 - 99	= Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankenversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.